

Vorbericht zum Haushalt 2019

1. Vorbemerkungen

Gemäß § 94 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) hat die Gemeinde für jedes Jahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Der Haushaltsplan ist Bestandteil der Haushaltssatzung und zugleich die Grundlage für die Haushaltswirtschaft. Nach § 95 HGO enthält er alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Gemeinde voraussichtlich

- anfallenden Erträge und anfallenden Einzahlungen
- entstehenden Aufwendungen und zu leistenden Auszahlungen und
- benötigten Verpflichtungsermächtigungen

Der Haushaltsplan ist in einen Ergebnishaushalt und in einen Finanzhaushalt zu gliedern. Der Stellenplan für die Beamten und Arbeitnehmer ist Teil des Haushaltsplans.

Dem Haushaltsplan ist nach § 1 Abs. 4 Ziffer 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) ein Vorbericht beizufügen. Der Vorbericht soll einen Überblick über die Entwicklung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr unter Einbeziehung der beiden Vorjahre geben. Der Vorbericht enthält darüber hinaus einen Ausblick auf wesentliche Veränderungen der Rahmenplanung und die Entwicklung wichtiger Planungskomponenten innerhalb des Zeitraumes der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung. Im Vorbericht soll außerdem dargestellt werden, welche Auswirkungen sich durch die erwartete Bevölkerungsentwicklung auf die Gemeinde und ihre Einrichtungen voraussichtlich ergeben werden.

Grundlage für die Planungskomponenten innerhalb des Zeitraumes der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung ist im Wesentlichen die vom Bundesfinanzministerium bzw. Hessischen Ministerium der Finanzen prognostizierte Steuerertragsentwicklung auf Grund der Steuerschätzung vom Mai 2018 unter Berücksichtigung des geltenden Steuerrechts einschließlich der gegenüber der Novemberprojektion 2017 eingetretenen Gesetzesänderungen.

Den Berechnungen wurden die gesamtwirtschaftlichen Eckwerte der Projektion der Bundesregierung nach dem Stand vom April 2018 zugrunde gelegt. Sowohl das für die Steuerschätzung relevante nominale Bruttoinlandprodukt (BIP)-Wachstum wie auch das reale Wirtschaftswachstum

werden danach mit 4,2 % bzw. 2,3 % vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie für 2018 etwas höher eingeschätzt als bei der letzten Steuerschätzung vom November 2017. Auch für das Jahr 2019 wurden die Wachstumserwartungen mit einem Zuwachs des realen BIP in Höhe von 2,1 % und des nominalen BIP in Höhe von 4,1 % nochmals leicht nach oben korrigiert. Die Einschätzung der Bundesregierung wird von den Wirtschaftsforschungsinstituten bestätigt.

Auch für den Finanzplanungszeitraum rechnet die Bundesregierung mit einer Fortsetzung der günstigen wirtschaftlichen Entwicklung und einem soliden Wirtschaftswachstum. Insgesamt wird erwartet, dass das reale BIP in der mittleren Frist jahresdurchschnittlich um 1,7 % wachsen wird; das Nominalwachstum liegt bei durchschnittlich 3,7 %.

Die Beratungen des Haushaltes 2018 und damit verbunden die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung, erfolgten analog den Vorjahren unter dem Aspekt der Teilnahme der Stadt Bad Schwalbach am kommunalen Schutzschirm Hessen.

2. Haushaltssatzung 2019

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. I S. 291), hat die Stadtverordnetenversammlung am folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	24.010.326 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	23.920.525 EUR
mit einem Saldo von	89.801 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	0 EUR

mit einem Überschuss von	89.801 EUR
--------------------------	------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.549.052 EUR
--	---------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	892.901 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.858.342 EUR
mit einem Saldo von	-965.441 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.668.926 EUR
---	---------------

Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf mit einem Saldo von	1.832.648 EUR -163.722 EUR
mit einem Zahlungsmittelüberschuss von	419.889 EUR
festgesetzt.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2019 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 965.441 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2019 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 500.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.800.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Nachrichtlich:

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	417 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	690 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	380 v.H.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

Die Erheblichkeitsgrenze gemäß § 98 Abs. 2 HGO wird für das Haushaltsjahr 2018

im Ergebnishaushalt auf	700.000 EUR
im Finanzhaushalt auf	55.700 EUR

festgesetzt.

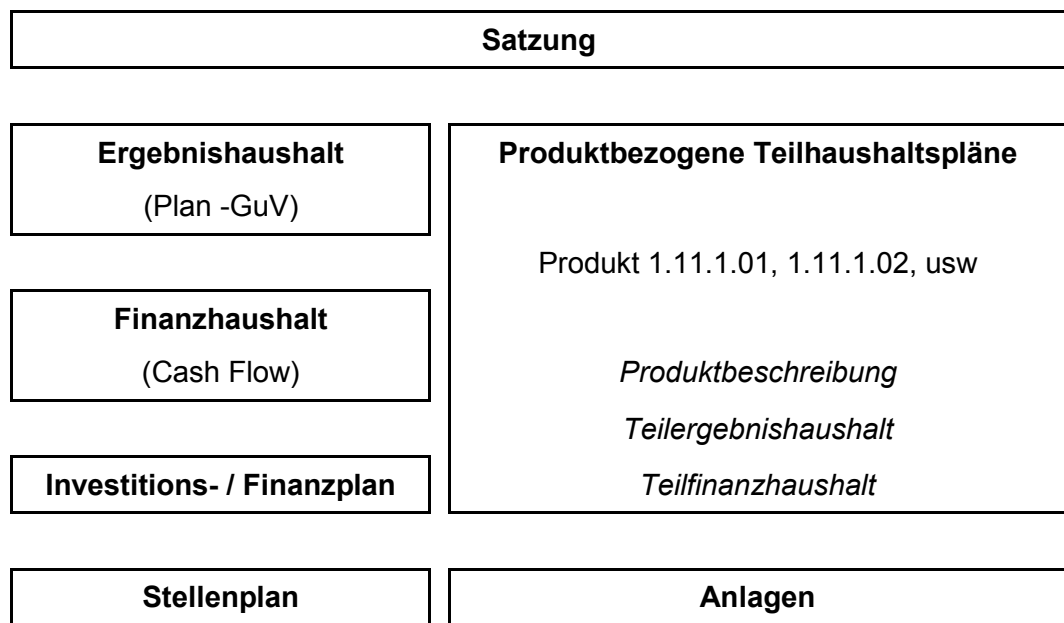
Bad Schwalbach, den

Der Magistrat
der Stadt Bad Schwalbach

M. Hußmann
Bürgermeister

3. Haushaltsplan

Der Haushaltsplan besteht aus der Haushaltssatzung, dem Ergebnishaushalt, dem Finanzhaushalt, den produktbezogenen Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalten (Teilhaushaltspläne), dem Investitionsprogramm, dem Stellenplan und den Anlagen. Nachfolgend der Aufbau grafisch dargestellt:



Der Ergebnishaushalt ist als Planungsinstrument der wichtigste Bestandteil des Haushaltsrechts. Er hat die Funktion, über die Art, die Höhe und die Quellen der ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen vollständig und klar zu informieren. Hier wird das Ressourcenaufkommen und der Ressourcenverbrauch aufgezeigt und als Saldo aus den Teilergebnissalden ein Überschuss oder Fehlbetrag ausgewiesen. Die Teilsalden beinhalten im Verwaltungsergebnis die ordentlichen Erträge und Aufwendungen, welche regelmäßig der laufenden Verwaltungstätigkeit der

Gemeinde zuzurechnen sind. Das Finanzergebnis bildet die Erträge und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung von Geld- und Zahlungsmittelbeständen ab. Diese beiden Teilsalden sind zusammengenommen das ordentliche Ergebnis. Im außerordentlichen Ergebnis sind Erträge und Aufwendungen enthalten, die durch außergewöhnliche Geschäftsvorfälle sowie durch periodenfremde Vorfälle hervorgerufen werden. Den Ergebnishaushalt bezeichnet man als ausgeglichen, wenn Erträge und Aufwendungen gleich groß sind. Der ausgeglichene Ergebnishaushalt ist eine wesentliche Zielgröße im doppischen Rechnungssystem, zeigt er doch an, dass die Kommune im Planjahr nicht mehr Ressourcen verbraucht, als sie erwirtschaftet bzw. zugewiesen bekommt. Dies ist gleichbedeutend damit, dass die Kommune nicht auf Kosten zukünftiger Generationen lebt und so die Forderung nach der „intergenerativen Gerechtigkeit“ erfüllt ist. Das ordentliche Ergebnis wird in Zeile 26 des Ergebnishaushaltes dargestellt. Der Ergebnishaushalt 2019 ist ausgeglichen. Er schließt im ordentlichen Ergebnis (Zeile 26) mit einem Überschuss in Höhe von 89.801 EUR ab. Auch die ordentlichen Ergebnisse der Planjahre bis 2021 schließen positiv ab, die vertraglichen Vorgaben aus dem kommunalen Schutzschirm sind erfüllt.

Produktbezogene Teilhaushaltspläne

Die produktbezogenen Teilhaushaltspläne sind eigentlich der wichtigste Teil des Haushaltsplanes. Hier werden alle Einnahmen, Ausgaben, Kosten, Erlöse, sowie investive Einzahlungen und Auszahlungen aus Sicht der Kommune, hier der Stadtverwaltung, geplant. Hier ist für den Bürger erkennbar, welche Leistungen / Produkte ihm angeboten werden, bzw. für welche allgemeine Leistungen (z.B. Aufrechterhaltung und Ausbau der Infrastruktur, der Bereich der freiwilligen Feuerwehr) Aufwendungen und Kosten anfallen. Der Haushaltsplan der Stadt Bad Schwalbach umfasst derzeit 70 Produkte.

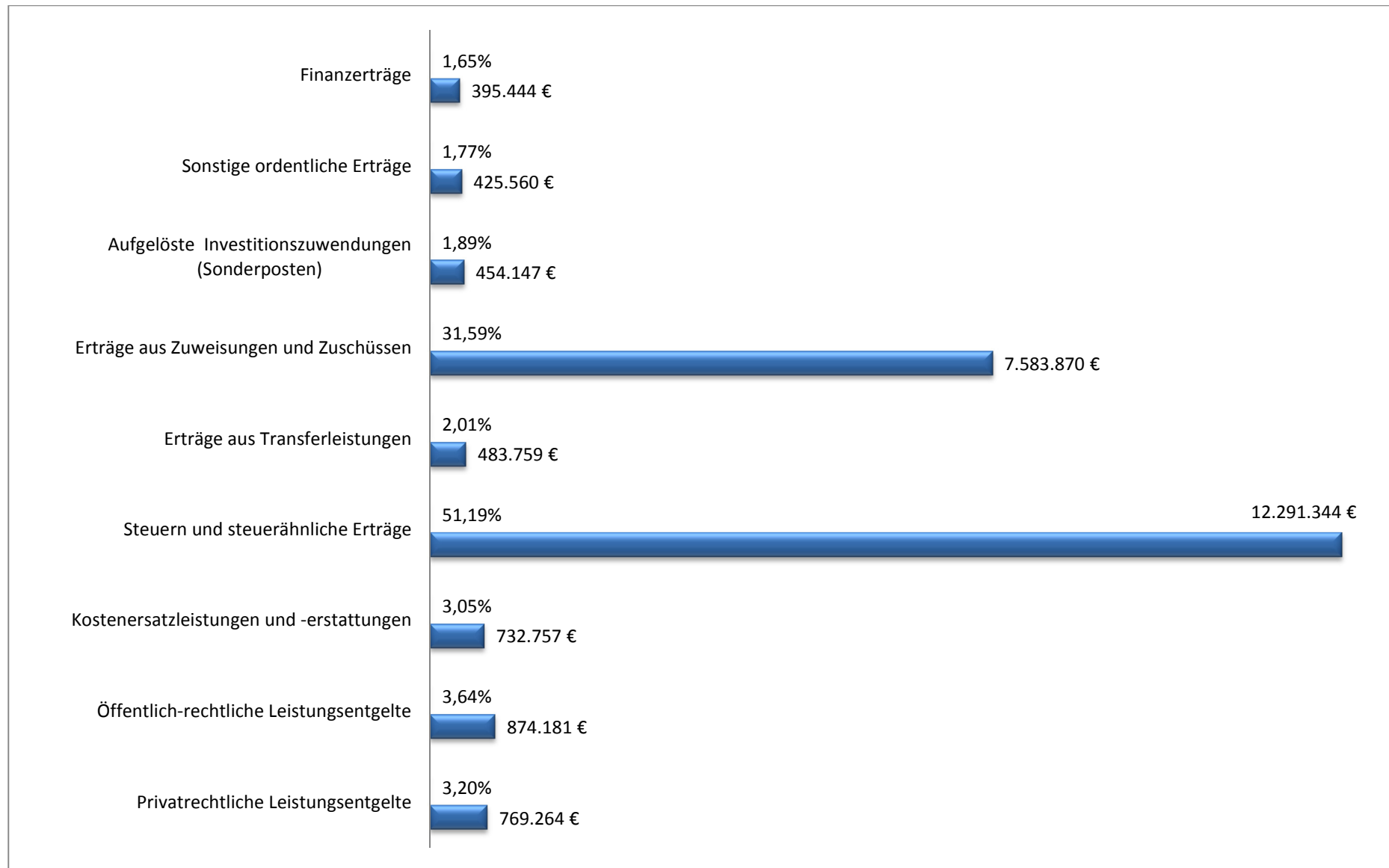
Jedes Produkt wird zunächst im Haushaltsplan beschrieben, im Anschluss werden in den jeweiligen Teilergebnishaushalten alle Aufwendungen und Erträge des Produktes, differenziert bis zur einzelnen Aufwands- und Ertragsart, dargestellt. Hier ist schon erkennbar, ob das einzelne Produkt ein ausgeglichenes ordentliches Ergebnis aufweist, also generationsgerecht gewirtschaftet wird, oder eine Defizit besteht, die letztlich von der Allgemeinheit, bzw. den allgemeinen Deckungsmittel aus dem Produkt Gemeindesteuern, Zuweisungen / Umlagen, zu tragen ist. In den Teilfinanzhaushalten werden alle Einzahlungen und Auszahlungen für investive Maßnahmen einzeln dargestellt.

Nachfolgend werden der Ergebnishaushalt sowie die kostenrechnenden Einrichtungen tabellarisch / grafisch dargestellt.

Der Ergebnishaushalt umfasst die Erträge und Aufwendungen des Haushaltsjahres. Die Erträge im Ergebnishaushalt setzen sich im Wesentlichen aus Leistungsentgelten, Kostenerstattungen, Steuern, Erträgen aus Transferleistungen und Zuweisungen und Zuschüssen sowie Finanzerträgen zusammen. Dem stehen die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, die Abschreibungen, Zuschüsse und Zuweisungen, Steuern, Umlagen, Transferaufwendungen und Zinsen gegenüber.

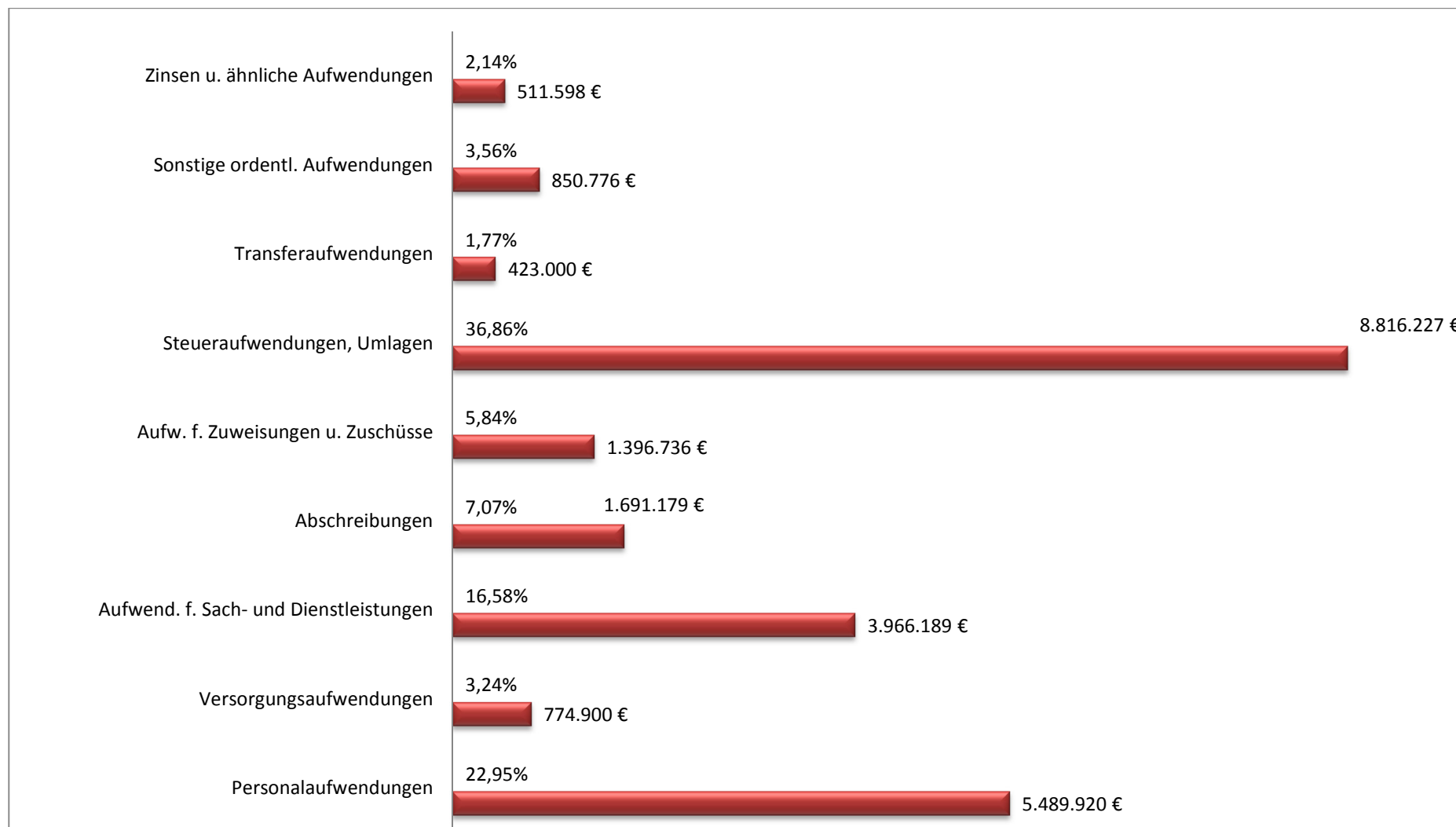
Erträge Ergebnishaushalt 2019

24.010.326 EUR



Aufwendungen Ergebnishaushalt 2019

23.920.525 EUR



Die Positionen des Ergebnishaushaltes im Einzelnen:

Erträge

Privatrechtliche Leistungsentgelte -Position 1-

Ansatz 2019	769.264,00 €
Ansatz 2018	829.034,00 €
Ergebnis 2017	796.593,07 €

Die privatrechtlichen Leistungsentgelte umfassen Mieten, Pachten, Erbpachtzinsen und Verkaufserlöse, beispielsweise aus Holzverkauf.

Die größten Positionen sind:

Bezeichnung	Ansatz 2019	Ansatz 2018	Ergebnis 2017
Umsatzerlöse aus der Überlassung von Gebäuden und Räumen	116.550,00 €	132.025,00 €	129.276,98 €
Umsatzerlöse aus der sonstigen Nutzung von Vermögen und Rechten	50.050,00 €	51.050,00 €	49.599,59 €
Umsatzerlöse aus Holzverkäufen	519.894,00 €	564.279,00 €	536.082,22 €

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte -Position 2-

Ansatz 2019	874.181,00 €
Ansatz 2018	911.078,00 €
Ergebnis 2017	802.752,85 €

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte sind Geldleistungen, die als Gegenleistung für eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung geschuldet werden. Sie dienen der Erzielung von Erträgen, um die Kosten der öffentlichen Leistung in der Regel zu decken.

Verwaltungsgebühren sind Entgelte für die Inanspruchnahme von öffentlichen Leistungen und Amtshandlungen. Benutzungsgebühren sind Entgelte für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen und Anlagen und für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen. Beiträge sind Geldleistungen, die dem Ersatz des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen dienen.

Die größten Positionen sind:

Bezeichnung	Ansatz 2019	Ansatz 2018	Ergebnis 2017
Öffentlich-rechtliche Verwaltungsgebühren	185.600,00 €	182.100,00 €	172.787,10 €
Öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren	322.200,00 €	463.600,00 €	445.577,78 €
Erträge aus der Auflösung PRAP vor 2008	57.981,00 €	60.378,00 €	62.315,08 €
Erträge aus Bußgeldern und Verwarnungen	170.000,00 €	170.000,00 €	86.356,83 €

Kostenersatzleistungen und -erstattungen -Position 3-

Ansatz 2019 732.757,00 €

Ansatz 2018 724.163,00 €

Ergebnis 2017 657.558,52 €

Diese Erträge beziehen sich auf Erstattungen für den Verbrauch von Gütern und Dienstleistungen welche die Kommune für einen anderen Bereich (z.B. Eigenbetriebe, andere Kommunen, Rheingau-Taunus-Kreis usw.) erbringt. Größere Positionen sind hier:

Bezeichnung	Ansatz 2019	Ansatz 2018	Ergebnis 2017
Landesmittel Stadtumbau	55.000,00 €	90.500,00 €	16.840,00 €
Kostenerstattungen von Gemeinden (GV)	51.200,00 €	48.700,00 €	170.065,05 €
Kostenerstattungen von verbundenen Unternehmen	319.107,00 €	317.738,00 €	319.188,31 €

Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen -Position 5-

Ansatz 2019 12.291.344,00 €

Ansatz 2018 11.859.912,00 €

Ergebnis 2017 12.228.808,76 €

Steuern sind Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft; die Erzielung von Einnahmen kann Nebenzweck sein. Hierbei handelt es sich um die größten Einnahmepositionen des Gesamtergebnishaushaltes. Die Positionen gliedern sich wie folgt auf:

Bezeichnung	Ansatz 2019	Ansatz 2018	Ergebnis 2017
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	6.914.349,00 €	6.487.725,00 €	6.576.257,57 €
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	466.995,00 €	498.887,00 €	367.947,59 €
Grundsteuer A	17.000,00 €	17.000,00 €	14.930,84 €
Grundsteuer B	2.600.000,00 €	2.535.000,00 €	2.590.536,15 €
Gewerbsteuer	1.900.000,00 €	2.000.000,00 €	2.362.866,88 €
Sonstige Vergnügungssteuer einschl. Spielapparatesteuer	310.000,00 €	242.000,00 €	238.196,56 €
Hundesteuer	74.000,00 €	70.000,00 €	70.048,12 €
Zweitwohnungssteuer	9.000,00 €	9.300,00 €	8.025,05 €

Neben den Realsteuern sind die Gemeindeanteile an der Einkommensteuer, der Umsatzsteuer und des Anteils am Familienleistungsausgleich die wichtigsten Einnahmequellen der Kommune. Die Gemeindeanteile berechnen sich nach sogenannten Schlüsselzahlen, die in einem Drei-Jahres-Rhythmus jeweils neu festgesetzt werden. Der aktuelle Festsetzungszeitraum umfasst die Jahre 2018 – 2020.

Wie errechnet sich die Schlüsselzahl für die jeweilige Kommune?

Für jede Kommune wird eine Schlüsselzahl festgestellt (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Gemeindereformgesetz (GFRG)). Weil Art. 106 Abs. 5 Grundgesetz (GG) von einer Weiterleitung „auf Grundlage der Einkommensteuerleistungen“ spricht, erfolgt keine Pro-Kopf-Verteilung des Einkommensteueraufkommens, sondern eine gewisse Deckelung. Derzeit werden nur die Einkommensteuerbeträge berücksichtigt, die auf die zu versteuernden Einkommensbeträge bis 35.000 € jährlich bei Ledigen bzw. 70.000 € jährlich bei Verheirateten entfallen. Darüber hinausgehende Einkommen und die darauf entfallende Einkommensteuer bleiben für die interkommunale Verteilung unberücksichtigt. Konkret erfolgt die Ermittlung der Schlüsselzahl einer einzelnen Stadt wie folgt:

- Im ersten Schritt wird nach den Ergebnissen der letztverfügbaren Einkommensteuerstatistik festgestellt, welche Einkommensteuerbeträge auf die im Gemeindegebiet ansässigen Steuerpflichtigen versteuerten Einkommensbeträge unterhalb des Sockelbetrages entfallen. Für die Zurechnung der Steuerbeträge an die Gemeinden ist der Wohnsitz der Steuerpflichtigen maßgebend (§ 3 Abs. 1 Satz 5 GFRG).
- Diese Berechnung wird für alle Städte und Gemeinden in Hessen vorgenommen und hieraus eine Summe für alle Städte und Gemeinden gebildet.

- Die gemeindeindividuelle Schlüsselzahl wird dadurch gebildet, dass die Einkommensteuerbeträge, die auf die jeweilige Kommune entfallen, ins Verhältnis gesetzt werden zu den landesweit insgesamt ermittelten Einkommensteuerbeträgen. Die Schlüsselzahl drückt dann den Anteil der einzelnen Kommune an diesen insgesamt zu berücksichtigenden Einkommensteuerbeträgen aus.

Was versteht man unter dem Begriff Familienleistungsausgleich?

Unter diesem Begriff versteht man verschiedene, die Familie betreffende Regelungen und Leistungen, die den Mehraufwand durch Kinder ausgleichen sollen und die bei der Festsetzung der Lohn- und Einkommensteuer zu Ausfällen führen. Der Kompensationsanteil Familienleistungsausgleich soll diesen Ausfall ausgleichen. Die einzelnen Bestandteile des Familienleistungsausgleichs sind:

- Kindergeld und Kinderfreibetrag
- Freibetrag für Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsaufwand
- Entlastungsbetrag für Alleinerziehende
- Ausgaben zur Kinderbetreuung (z.B. Kita-Gebühren)
- Elterngeld

Erträge aus Transferleistungen -Position 6-

Ansatz 2019	483.759,00 €
Ansatz 2018	436.858,00 €
Ergebnis 2017	477.287,27 €

Unter Transferleistungen werden Zahlungen verstanden, denen keine konkreten Gegenleistungen gegenüberstehen. Sie beruhen auf einseitigen Verwaltungsvorfällen und nicht auf einem Leistungsaustausch (z.B. Familienleistungsausgleich).

Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen -Position 7-

Ansatz 2019	7.583.870,00 €
Ansatz 2018	6.662.062,00 €
Ergebnis 2017	6.133.781,68 €

Unter Zuweisungen versteht man die Übertragung finanzieller Mittel zwischen Gebietskörperschaften. Man unterscheidet allgemeine Zuweisungen, über deren Verwendung die Kommune frei entscheiden kann und zweckgebundene Zuweisungen, deren Bewilligung an die Erfüllung bestimmter Verwendungsaufgaben geknüpft ist. Zuschüsse sind Übertragungen vom unternehmerischen und übrigen Bereich an die Kommune. Die allgemeinen Umlagen werden vom Land oder von anderen Gemeinden und -verbänden ohne Zweckbindung an einen bestimmten Aufgabenbereich zur Deckung eines allgemeinen Finanzbedarfs aufgrund eines bestimmten Schlüssels geleistet. Die Erträge setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Ansatz 2019	Ansatz 2018	Ergebnis 2017
Schlüsselzuweisungen	6.094.345,00 €	5.572.262,00 €	5.051.716,00 €
Besondere Finanzzuweisung	500.000,00 €	525.000,00 €	520.940,00 €
Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land	690.914,00 €	298.035,00 €	327.688,24 €
Landeszuweisungen für Integrationen	100.000,00 €	92.625,00 €	55.432,50 €

Die Schlüsselzuweisung wird für jede Kommune in Hessen individuell berechnet, sie ist das „Herzstück“ des neuen Finanzausgleichssystems. Sie dient der Stärkung der durch die eigenen Steuereinnahmen vermittelten Finanzkraft der Kommune. Das Volumen der Schlüsselzuweisungen wird im neuen Kommunalen Finanzausgleich gestärkt. Der Bedarfsgröße einer Kommune liegt nun erstmals eine Bedarfsberechnung (Bedarfsmesszahl) zu Grunde. Die Bedarfsmesszahl misst auf Grundlage einer näheren Auswertung und Berechnung den aus Sicht des Landes angemessenen Ausgabenbedarf der Kommune. Hinzu kommen sogenannte Haupt- und Ergänzungsansätze. Die nach altem Recht angewandten Zuschläge nach Einwohnergröße entfallen. Nach neuem Recht erfolgen die Zuschläge ausschließlich nach zentralörtlicher Funktion. Der so ermittelten Bedarfsmesszahl einer Kommune wird die Steuerkraftmesszahl gegenübergestellt. Sie drückt die Stärke der eigenen Einnahmen der Kommune aus den Gemeindeanteilen an Einkommen- und Umsatzsteuer sowie der Grundsteuern A und B und der Gewerbesteuer abzüglich der Gewerbesteuerumlage aus. Da die Gemeinden ihre Steuerhebesätze individuell festlegen, mussten durch das Finanzausgleichsgesetz Nivellierungshebesätze (Durchschnittshebesätze) festgesetzt werden. Bei der sich nun anschließenden Berechnung der für jede Kommune individuellen Schlüsselzuweisung wird die rechnerische Differenz zwischen Steuerkraft- und größerer Bedarfsmesszahl grundsätzlich zu 65 % als sogenannte Schlüsselzuweisung B ausgeglichen. Sehr einnahmeschwache Gemeinden erhalten als Vorabzuweisung eine sogenannte Schlüsselzuweisung A. Voraussetzung zum Erhalt der zusätzlichen Schlüsselzuweisung A ist, dass die Steuerkraft der Kommune je bewertetem Einwohner unter 65 % des Landesdurchschnitts liegt. Bad Schwalbach erhält derzeit ausschließlich die Schlüsselzuweisung B.

Die nachfolgende Tabelle zeigt das Aufkommen der Schlüsselzuweisungen der vergangenen Jahre auf; zu berücksichtigen ist, bis 2015 nach altem Recht, ab 2016 nach den Regelungen des neuen Finanzausgleichsgesetz.



Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und Investitionszuweisungen, -zuschüssen und -beiträgen -Position 8-

Ansatz 2019	454.147,00 €
Ansatz 2018	539.611,00 €
Ergebnis 2017	482.654,10 €

Empfangene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und -beiträge werden als Sonderposten passiviert und entsprechend den Abschreibungen der geförderten Anlagegüter aufgelöst. Sie bilden damit als Ertrag eine Korrekturposition zu den Abschreibungen des geförderten Anlagevermögens.

Sonstige ordentliche Erträge -Position 9-

Ansatz 2019	425.560,00 €
Ansatz 2018	423.340,00 €
Ergebnis 2017	516.065,80 €

Zu den sonstigen ordentlichen Erträgen gehören alle Erträge, die nicht einer anderen Position zuzuordnen sind. Hierzu gehören insbesondere Erträge aus den Konzessionsabgaben Strom und Gas.

Bezeichnung	Ansatz 2019	Ansatz 2018	Ergebnis 2017
Konzessionsabgabe Strom	310.000,00 €	310.000,00 €	275.440,73 €
Konzessionsabgabe Gas	30.000,00 €	30.000,00 €	32.642,97 €
Rabattierung Strom	7.000,00 €	7.000,00 €	5.950,68 €
Rabattierung Gas	2.500,00 €	2.500,00 €	2.656,11 €

Finanzerträge -Position 21-

Ansatz 2019	395.444,00 €
Ansatz 2018	428.751,00 €
Ergebnis 2017	451.328,72 €

Zu den Finanzerträgen zählen Erträge aus Beteiligungen, z.B. Dividenden oder andere Gewinnanteile sowie Zinsen und ähnlich Erträge.

Aufwendungen

Personalaufwendungen -Position 11-

Ansatz 2019	5.489.920,00 €
Ansatz 2018	5.270.466,00 €
Ergebnis 2017	4.848.208,83 €

Unter Personalaufwendungen sind alle auf Arbeitgeberseite anfallenden Aufwendungen im Zusammenhang mit den aktiven Arbeitnehmern der Kommune zu verstehen. Dazu gehören in erster Linie die Bruttobeträge der Löhne und Vergütungen der Arbeitnehmer sowie der Bezüge der Beamten einschließlich des Urlaubs- und Weihnachtsgeldes sowie Sachbezüge. Weiterhin sind die Personalnebenaufwendungen wie Beihilfen, Beiträge zur Sozialversicherung und Berufsgenossenschaft zu berücksichtigen.

Versorgungsaufwendungen -Position 12-

Ansatz 2019	774.900,00 €
Ansatz 2018	690.040,00 €
Ergebnis 2017	732.866,86 €

Unter Versorgungsaufwand sind alle auf Arbeitgeberseite anfallenden Aufwendungen im Zusammenhang mit den ehemaligen Arbeitnehmern der Kommune zu verstehen. Dazu gehören in erster Linie die Bruttobeträge der Versorgungsaufwendungen der Arbeitnehmer und Beamten bzw. ihrer Hinterbliebenen. Weiterhin werden hier die Zuführungen zur Pensions- und Beihilferückstellung abgebildet. Die Zuführungen zur Pensions- und Beihilferückstellung werden von der Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau ermittelt. Die Ansätze werden daran anlehnend gebildet.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen -Position 13-

Ansatz 2019	3.966.189,00 €
Ansatz 2018	3.782.835,00 €
Ergebnis 2017	3.388.589,71 €

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen umfassen im Wesentlichen Unterhaltungsmaßnahmen für Gebäude, Straßen und Anlagen. Des Weiteren werden hier alle Energie- und Reinigungskosten, Aufwendungen für Beratungsleistungen und Rechnungsprüfung sowie für die Bauleitplanung gebucht. Die größten Positionen nachfolgend im Überblick:

Bezeichnung	Ansatz 2019	Ansatz 2018	Ergebnis 2017
Strom	279.070,00 €	293.970,00 €	242.467,40 €
Gas	152.870,00 €	161.770,00 €	135.778,46 €
Sonstige weitere Fremdleistungen	218.573,00 €	222.095,00 €	279.764,27 €
Instandhaltung der Gebäude und Außenanlagen (Bauunterhaltung)	387.050,00 €	377.500,00 €	243.060,60 €
Instandhaltung von Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	397.770,00 €	236.710,00 €	305.515,62 €
Wartungskosten	132.100,00 €	117.150,00 €	81.016,78 €
Fremdreinigung	122.500,00 €	119.600,00 €	96.686,42 €
andere sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen	185.230,00 €	208.180,00 €	149.210,88 €

Abschreibungen -Position 14-

Ansatz 2019	1.691.179,00 €
Ansatz 2018	1.915.221,00 €
Ergebnis 2017	1.771.809,34 €

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten von Gütern des Anlagevermögens sind in der Regel zu aktivieren und grundsätzlich linear auf die Nutzungsdauer des angeschafften oder hergestellten Anlagegutes zu verteilen. Die Abschreibungen stellen den Werteverzehr bzw. Ressourcenverbrauch des Anlagevermögens innerhalb eines Haushaltsjahres dar.

Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufweisungen -Position 15-

Ansatz 2019	1.396.736,00 €
Ansatz 2018	1.395.179,00 €
Ergebnis 2017	1.015.751,17 €

Unter Zuweisungen und Zuschüssen sind Finanzhilfen zur Erfüllung von Aufgaben des Empfängers zu verstehen. Diese Position umfasst im Wesentlichen die Betriebskostenzuschüsse an verschiedene Einrichtungen und die Zuschüsse an Vereine. Die wichtigsten Positionen im Überblick:

Bezeichnung	Ansatz 2019	Ansatz 2018	Ergebnis 2017
Zuweisungen für laufende Zwecke an Zweckverbände	62.806,00 €	44.325,00 €	44.195,00 €
Zuschuss Stiftung Stadtmuseum	58.600,00 €	58.600,00 €	58.600,00 €
Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche	1.059.780,00 €	936.404,00 €	676.040,16 €

Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen -Position 16-

Ansatz 2019 8.816.227,00 €

Ansatz 2018 8.420.790,00 €

Ergebnis 2017 8.884.219,49 €

Die Aufwendungen der Position 16 umfassen:

Bezeichnung	Ansatz 2019	Ansatz 2018	Ergebnis 2017
Kreisumlage	4.780.676,00 €	4.575.684,00 €	4.690.563,68 €
Schulumlage	3.715.551,00 €	3.485.106,00 €	3.786.181,63 €
Gewerbesteuerumlage	320.000,00 €	360.000,00 €	407.474,18 €

Transferaufwendungen -Position 17-

Ansatz 2019 423.000,00 €

Ansatz 2018 183.250,00 €

Ergebnis 2017 336.419,95 €

Unter Transferaufwendungen im Bereich der öffentlichen Verwaltung sind Aufwendungen zu verstehen, denen keine konkreten Gegenleistungen gegenüberstehen. Sie beruhen auf einseitigen Verwaltungsvorfällen, nicht auf einem Leistungsaustausch. Beispiele hierfür sind die Sozialhilfe, die Jugendhilfe und der Einsatz von Freiwilligen im sozialen Jahr.

Sonstige ordentliche Aufwendungen -Position 18-

Ansatz 2019	850.776,00 €
Ansatz 2018	475.580,00 €
Ergebnis 2017	538.191,42 €

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen umfassen alle weiteren Aufwendungen, die dem Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit hinzuzurechnen sind und den vorgenannten Positionen nicht speziell zugeordnet werden können. Als Beispiele hierfür seien die von der Kommune zu zahlenden eigenen Grundsteuern sowie die Kfz-Steuern genannt. Darüber hinaus werden hier die an den Eigenbetrieb Staatsbad zu zahlenden Verlustausgleiche abgebildet, bzw. gebucht.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen -Position 22-

Ansatz 2019	511.598,00 €
Ansatz 2018	554.592,00 €
Ergebnis 2017	559.078,21 €

Zinsen sind Finanzaufwendungen, da sie als Entgelt für die Überlassung von Fremdkapital zu entrichten sind.

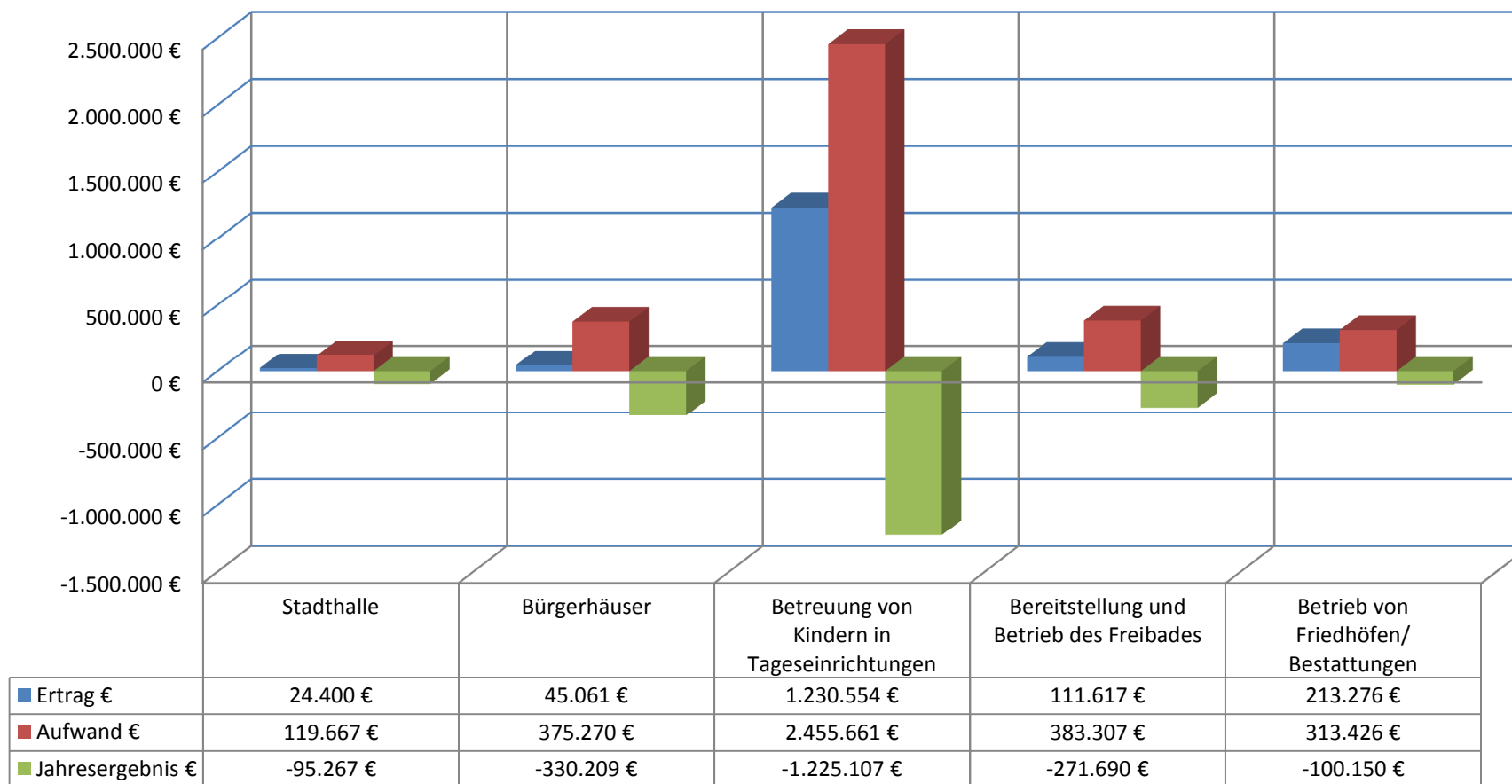
Kostenrechnende Einrichtungen -Gebührenhaushalt-

Hierunter versteht man öffentliche Einrichtungen auf kommunaler Ebene, die ganz oder teilweise aus Entgelten finanziert werden. Für die von der Kommune erbrachten Leistungen werden Entgelte, Gebühren oder Beiträge erhoben. Die Gebührensätze sind in der Regel so zu bemessen,

dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Zu den Kosten zählen die Aufwendungen für die laufende Verwaltung und Unterhaltung, Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, angemessene Abschreibung sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Bei der Verzinsung des Anlagekapitals handelt es sich damit um Erträge, die erzielt worden wären, wenn das eingesetzte Kapital nicht für die öffentliche Einrichtung sondern auf dem Kapitalmarkt angelegt worden wäre. Diese sogenannten kalkulatorischen Zinsen sind bei der jeweiligen Gebührenkalkulation zu berücksichtigen.

Im Haushalt der Stadt Bad Schwalbach sind nachfolgende kostenrechnende Gebührenhaushalte abgebildet:

Gebührenhaushalte 2019



Der Finanzhaushalt

Der Finanzhaushalt stellt einen weiteren wichtigen Bestandteil des Haushaltsplanes dar und gibt einen systematischen Überblick über die voraussichtliche finanzielle Lage der Stadt. Grundlage für den Finanzhaushalt ist das geplante Jahresergebnis des Ergebnishaushaltes. Dieses

wird zunächst um nicht zahlungswirksame Aufwendungen - beispielsweise Abschreibungen- und Erträge -Auflösung von Sonderposten- bereinigt und um nicht ertragswirksame Einzahlungen und Auszahlungen (Verkauf von Anlagevermögen über/ unter dem Buchwert) erweitert. Das Ergebnis ist dann der Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit, dargestellt in Position 19. Ein weiterer Bestandteil ist der Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit -Position 29-; hier wird aufgezeigt, welche Auswirkungen die Investitionstätigkeit des Investitionsplanes auf die Liquidität hat. Als letzter Bereich ist der Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit -Position 33- dargestellt, dieser zeigt auf, ob es im Planungsjahr zu einer Nettoneuverschuldung (positiver Betrag) oder einer Reduzierung der Kreditverbindlichkeiten (Minusbetrag) kommen wird.

Der Finanzplan / das Investitionsprogramm

Der Finanzplan / das Investitionsprogramm zeigt auf, welche Auszahlungen für die Anschaffung von Investitionsgütern geplant werden und welche Einzahlungen hierfür erzielt werden können / sollen. Bei den Einzahlungen handelt es sich beispielsweise um Investitionszuweisungen von Bund und Land und Straßenbeiträge. Die Auszahlungen und Einzahlungen haben in bestimmten Umfang auch Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt, da in diesen die Abschreibung und die Auflösung der Zuschüsse als Sonderposten über die voraussichtliche Nutzungsdauer einfließt. Hinzu kommt der Zinsdienst für die aufzunehmenden Kredite zur Finanzierung der Investitionsgüter.

Im Haushalt 2019 sind Auszahlungen für Investitionstätigkeit Höhe von insgesamt 1.858.342 € geplant.

Zur Finanzierung dieser Investitionen sind unter Berücksichtigung der Einzahlungen für Investitionstätigkeit Kredite in Höhe von 965.441 € erforderlich.

Auszugsweise sind hier die vorgesehenen Investitionsmaßnahmen 2019 ab einem Volumen von 50.000 € nachfolgend dargestellt; der ausführliche Investitionsplan/Finanzplan liegt dem Vorbericht als Anlage bei.

Geplante Maßnahme	2019 Betrag €
Feuerwehrgerätehaus Hettenhain 1. Teilabschnitt	400.000
Carport Feuerwehr Lindschied	52.000
Erneuerung Kunstrasen Sportplatz im Heimbachtal 2. Teilabschnitt	450.000
Dorfentwicklung Hessen	165.000
Erneuerung Nebenanlagen Nussbaumstraße	55.000
Kemeler Weg Erneuerung	85.000
Erschließung Neubaugebiet „Unter Rother Feld“	50.000
Fußweg „Schmidtberg-Höfe“	50.000
Verschiedene Ausstattungsgegenstände Bauhof	116.200

Kommunalinvestitionsprogramm KIP

Das KIP ist ein Programm, durch das die Investitionstätigkeit von Kommunen und Krankenhausträgern in Hessen gestärkt werden soll (Landesprogramm). Alle hessischen Kommunen sind antragsberechtigt und es stehen weite Förderbereiche zur Verfügung. Das vom Hessischen Landtag beschlossene Kommunalinvestitionsprogrammgesetz (KIPG) ist die gesetzliche Grundlage für das KIP. Zur Durchführung des Gesetzes im Einzelnen wurden ausführliche Förderrichtlinien herausgegeben. Darüber hinaus gibt es das Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG), durch das finanzschwache Kommunen in ihrer Investitionstätigkeit aus Mitteln des Bundes gefördert werden. Mit Hilfe des Bundes- und Landesprogramms sollen die hessischen Kommunen, insbesondere die finanzschwachen Kommunen, in die Lage versetzt werden, ihre Infrastruktur in dem zur dauerhaften Aufgabenerfüllung erforderlichem Umfang instand zu halten, zu sanieren, aus- oder zurückzubauen. Die Stadt Bad Schwalbach erhält aus dem Kontingent des Bundesprogramms 908.738 EUR und aus dem Kontingent des Landesprogramms 379.468 EUR, mithin eine Gesamtförderung in Höhe von 1.288.206 EUR. Die Maßnahmen aus dem KIP befinden sich derzeit in der Umsetzung, bestimmte Bereiche sind bereits abgeschlossen.

Die Mittel des Bundesprogramms erhält die Kommune zu 90 % als Zuschuss, die verbleibenden 10 % werden als Darlehensaufnahme im Haushalt veranschlagt. Die Zinsen des Darlehens trägt das Land zu 100 %, die Tilgung geht zu Lasten der Kommune und beträgt pro Jahr 1 %

der Investitionssumme auf eine Laufzeit von 10 Jahren. Die Mittel aus dem Landesprogramm sind zu 100 % durch die Aufnahme von Darlehen finanziert. Von diesen tilgt das Land 80 %, die restlichen 20 % tilgt die Kommune. Des Weiteren zahlt das Land für die ersten 10 Jahre die Zinsen. Ab dem 11. Jahr bis zum 20. Jahr gewährt das Land auf Antrag einen Zinszuschuss von 1 % und ein weiterer Prozentpunkt kann aus dem Landesausgleichsstock beantragt werden.

Grundsätzlich haben die Kommunen nach der Konsolidierungsleitlinie bei der Aufstellung ihrer Investitionspläne das Verbot der Nettoneuverschuldung einzuhalten. Für die Maßnahmen des KIP hat der Gesetzgeber vorgesehen, die dafür notwendigen Kredite als genehmigt anzusehen, sie bleiben von daher bei der Beurteilung der Einhaltung des Verbotes der Nettoneuverschuldung unberücksichtigt. Von daher sind die Maßnahmen des KIP in einem gesonderten Investitionsprogramm im Haushalt dargestellt.

4. Kommunaler Finanzausgleich

Das Land Hessen ist gemäß den Bestimmungen der Hessischen Verfassung verpflichtet, den Kommunen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Geldmittel zur Verfügung zu stellen. Durch den kommunalen Finanzausgleich soll das unterschiedliche Steueraufkommen der Gemeinden teilweise ausgeglichen werden. Die Gemeinden erhalten vom Land Finanzausweisungen (Schlüsselzuweisungen und/oder Bedarfszuweisungen), deren Höhe sich nach der Finanzkraft der Gemeinde richtet. Die Gemeinden zahlen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs Umlagen (Kreis- und Schulumlage, Gewerbesteuerumlage, Zinsdienstumlage) an den Landkreis. Die Ausgleichswirkung entsteht dadurch, dass finanzstärkere Gemeinden entsprechend geringere Zuweisungen erhalten und höhere Umlagen zahlen, finanzschwächere Gemeinden dagegen höhere Zuweisungen erhalten und geringere Umlagen zahlen.

Grundlage des bisherigen kommunalen Finanzausgleichs war das sogenannte Verbundquotenmodell, nach diesem die Kommunen mit 23 % an bestimmten Steueranteilen des Landes beteiligt waren. Mit Wirkung vom 01.01.2016 wurde der kommunale Finanzausgleich neu geregelt, da der Staatsgerichtshof des Landes Hessen durch sein Urteil vom 21.05. 2013 über die kommunale Grundrechtsklage der Stadt Alsfeld gegen das Finanzausgleichsänderungsgesetz 2011 dieses in wesentlichen Teilen für unvereinbar mit der Verfassung des Landes Hessen erklärt hat. Zum 01.01.2016 wurde das Finanzausgleichsgesetz verändert und das Verbundquotenmodell auf ein bedarfsorientiertes Finanzausgleichssystem

umgestellt. Es erfolgt keine Verteilung mehr aus einer feststehenden Finanzmasse, sondern aus dem für die Aufgabenwahrnehmung der Kommune abgeleiteten Finanzbedarf.

Auf die Berechnung der Kreis- und Schulumlage wirken sich gleichfalls die Nivellierungshebesätze aus. Diese Hebesätze legen fest, in welchem Umfang die Steuererträge der Grundsteuer A und B und der Gewerbesteuer bei der Berechnung der Kreis- und Schulumlage angerechnet werden. Angerechnet werden die Erträge aus der Grundsteuer A bis zu einem Hebesatz von 332 % und der Grundsteuer B bis zu einem Hebesatz von 365 %. Für die Gewerbesteuer beträgt der Anrechnungshebesatz 357 %.

Für die Planung der zu erwartenden Anteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie der Kompensationsmittel Familienleistungsausgleich erhalten die Kommunen Orientierungsdaten. Grundlage für die im Haushalt enthaltenen Beträge sind die Steuerschätzungen vom Mai dieses Jahres. Die Steuerschätzungen basieren auf geltendem Steuerrecht und berücksichtigen die finanziellen Auswirkungen von beschlossenen Steuerrechtsänderungen. Den Berechnungen liegt die gesamtwirtschaftliche Einschätzung der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung zugrunde.

Zu den vorliegenden Orientierungsdaten sind einige Anmerkungen unerlässlich.

Von der von der Kommune zu entrichtenden Gewerbesteuerumlage wird ein Teilbetrag an das Land Hessen abgeführt. Nach derzeit geltender Rechtslage, entfällt ab dem Jahr 2020 die Erhöhung des Vervielfältigers von 29 Punkten. Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport gibt in seinen Orientierungsdaten den Kommunen entgegen dieser gesetzlichen Regelung allerdings vor, auch ab dem Jahr 2020 die 29 Punkte für die Erhöhung des Länderfinanzausgleichs weiterhin abzuführen, da die Landesregierung darauf hofft mit ihrer Bundesratsinitiative durchzudringen, mit der sie das ab 2020 geltende Recht wieder zu Lasten der Kommunen zurückdreht. Für Bad Schwalbach, gerechnet auf einen Haushaltsansatz von 2 Mio/€ Gewerbesteuereinnahmen, wären demnach rund 150.000 € an das Land Hessen abzuführen. Unter dem Aspekt, dass bekannte Risiken bei der Aufstellung des Haushaltes berücksichtigt werden sollten, sind in der Finanzplanung die zusätzlichen 150.000 € im vorliegenden Haushaltsentwurf eingestellt.

In der nachstehenden Übersicht wird die Entwicklung der einzelnen Komponenten des Vervielfältigers für die Gewerbesteuerumlage angegeben:

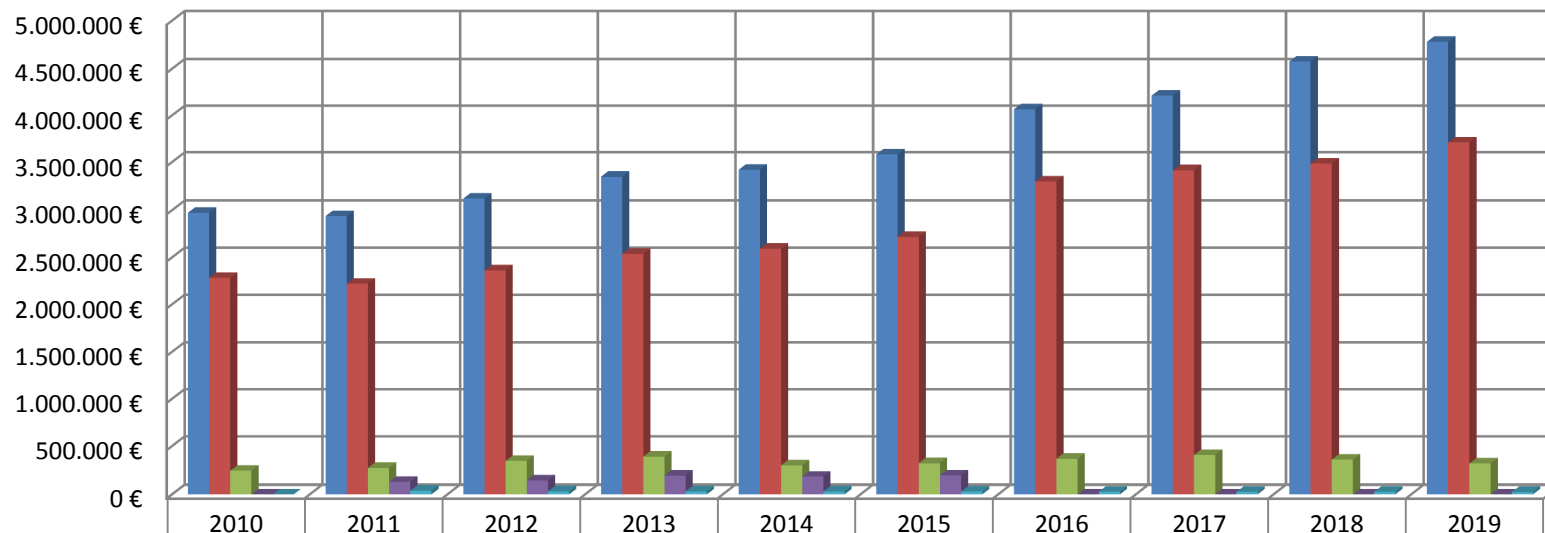
Jahr	"Normal-Vervielfältiger" - §6 Abs. 3 GFRG -		Erhöhung für Länderfinanz- ausgleich (ab 1995)	Erhöhung für Fonds "Deutsche Einheit" § 6 Abs. 5 GFRG	Gesamt- vervielfältiger
	Bund	Länder			
2018	14,5	20,5	29	4,3	68,3
2019	14,5	20,5	29	0	64,0
2020	14,5	20,5	0 (29)	0	35 64,0
2021	14,5	20,5	0 (29)	0	35 64,0
2022	14,5	20,5	0 (29)	0	35 64,0

Hinzuweisen ist zudem darauf, dass bei den Orientierungsdaten des Landes die Kompensationsmittel für den Familienleistungsausgleich auch nach 2020 auf dem bisherigen Niveau fortgeschrieben werden, obwohl sich nach der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen, insbesondere wegen der Berücksichtigung der Abschläge des Finanzkraftausgleichs bei der Umsatzsteuer, deutliche Mindereinnahmen der hessischen Kommunen nach dem bisherigen Recht ergeben.

Darüber hinaus sind in den Orientierungsdaten nicht die zu erwartenden Steuermindereinnahmen auf Grund der geplanten Entlastungen im Bereich Kindergeld und Familienförderung (Familientlastungsgesetz), die in der Koalitionsvereinbarung der neuen Bundesregierung festgeschrieben wurden, berücksichtigt. Da sich das Gesetzgebungsverfahren noch in den parlamentarischen Beratungen befindet, können die finanziellen Auswirkungen ab dem Jahr 2019 auf den kommunalen Einkommensteueranteil noch nicht abschließend beziffert werden. Auf Basis der Angaben im Referentenentwurf ergab eine grobe Hochrechnung, dass die Kommunen mit Einbußen beim Einkommensteueranteil in Höhe von 1,38 % für 2019, auf Bad Schwalbach bezogen wäre dies ein Betrag von rund 100.000 €, rechnen müssten. Beginnend mit dem Jahr 2020 wäre die prozentuale Mindereinnahme rund 3,0 %, mithin ein Betrag von rund 220.000 €.

Nachfolgend ist der Kommunale Finanzausgleich grafisch dargestellt. Die Beträge der Jahre 2010 – 2017 stellen das Ist dar, die Jahre 2018 und 2019 beinhalten den Planansatz:

Kommunaler Finanzausgleich



■ Kreisumlage	2.973.626 €	2.939.142 €	3.121.643 €	3.348.197 €	3.419.890 €	3.580.306 €	4.064.093 €	4.208.673 €	4.575.684 €	4.780.676 €
■ Schulumlage	2.287.405 €	2.226.623 €	2.364.881 €	2.536.513 €	2.590.833 €	2.712.353 €	3.298.725 €	3.414.666 €	3.485.106 €	3.715.551 €
■ Gewerbesteuerumlage	244.950 €	273.565 €	346.175 €	390.787 €	300.000 €	322.562 €	368.207 €	407.474 €	360.000 €	320.000 €
■ Kompensationsumlage	0 €	130.035 €	144.730 €	194.744 €	183.431 €	196.699 €	0 €	0 €	0 €	0 €
■ Zinsdienstumlage	0 €	39.288 €	31.708 €	30.569 €	30.000 €	28.386 €	27.295 €	26.203 €	26.000 €	24.000 €

5. Finanzkennzahlen

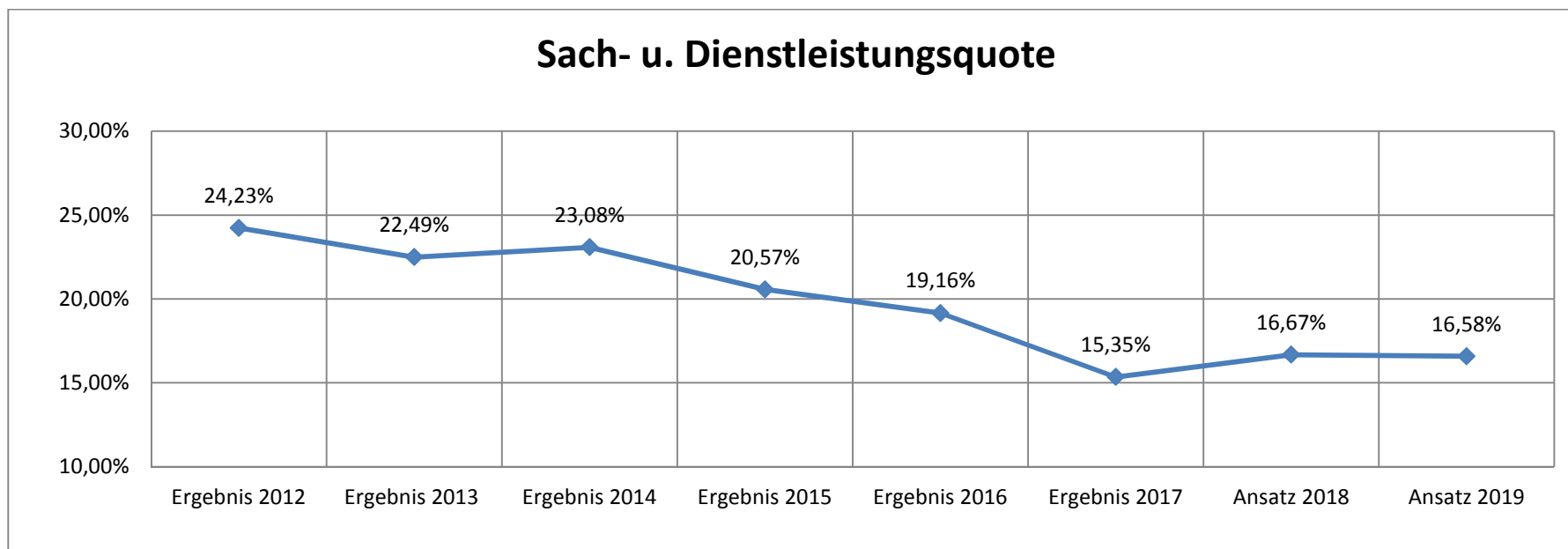
Die Ergebnisrechnung ist die zahlenmäßige Abbildung der Geschäftstätigkeit der Kommune. Zur Analyse von bestehenden Strukturen im Ergebnis- und Finanzhaushalt bildet man Finanzkennzahlen, anhand derer sich im Verlauf der Jahre die Entwicklung des Ergebnis- und Finanzhaushaltes abbilden.

Sach- und Dienstleistungsintensität

Aus der Sach- und Dienstleistungsintensität lässt sich erkennen, in welchem Ausmaß sich die Stadt für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter entschieden hat. Eine hohe Sach- und Dienstleistungsintensität beschreibt einen überproportionalen Verzehr des ordentlichen Ergebnisses durch den Sach- und Dienstleistungsaufwand.

Berechnung:

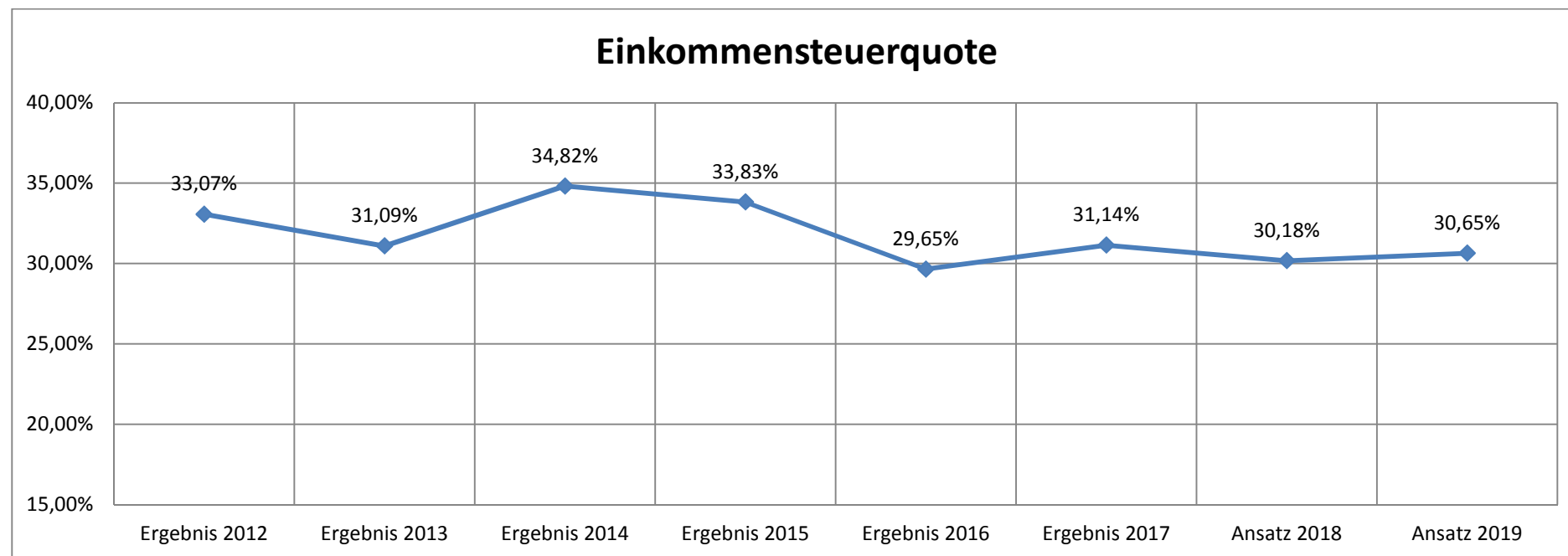
$$\frac{\text{Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen} \times 100}{\text{Ordentlich Aufwendungen inklusive Zinsen und sonstigen Aufwendungen}}$$



Einkommensteuerquote

Die Einkommensteuerquote zeigt das Verhältnis der Summe der Erträge aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer einschließlich des Familienleistungsausgleichs zu den Gesamterträgen der Kommune. Die Einkommensteuerquote zeigt die Abhängigkeit der Kommune von Erträgen an, die diesen Anteilen entspringen. Je höher die Quote liegt, umso stärker wirken sich Schwankungen in diesen Erträgen der Kommune auf ihre finanzielle Situation aus.

Berechnung:
$$\frac{\text{Erträge aus Einkommensteuer + Familienleistungsausgleich} \times 100}{\text{Ordentliche Erträge inklusive Finanzerträge}}$$



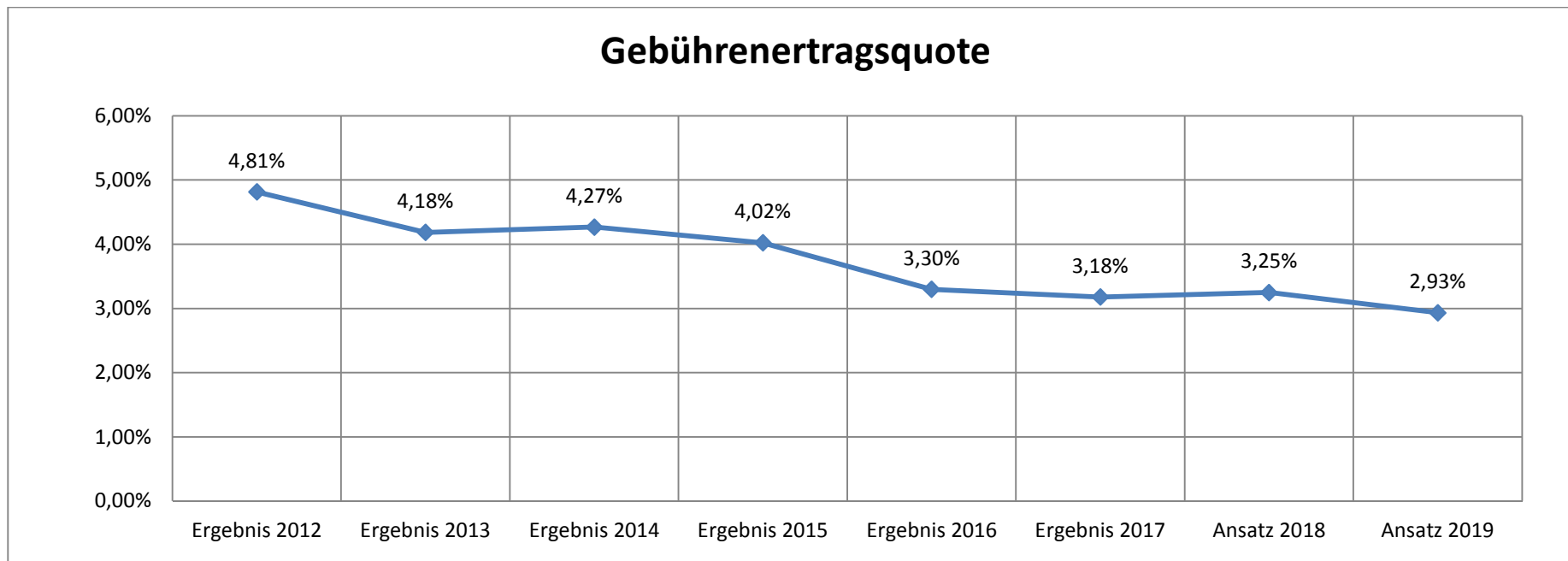
Gebührenertragsquote

Die Gebührenertragsquote zeigt den Anteil der Gebühreneinnahmen (öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte ohne Bußgelder) an der Summe der ordentlichen Erträge an.

Berechnung:

$$\frac{\text{Gebührenertrag} \times 100}{\text{Ordentliche Erträge inklusive Finanzerträge}}$$

Ordentliche Erträge inklusive Finanzerträge

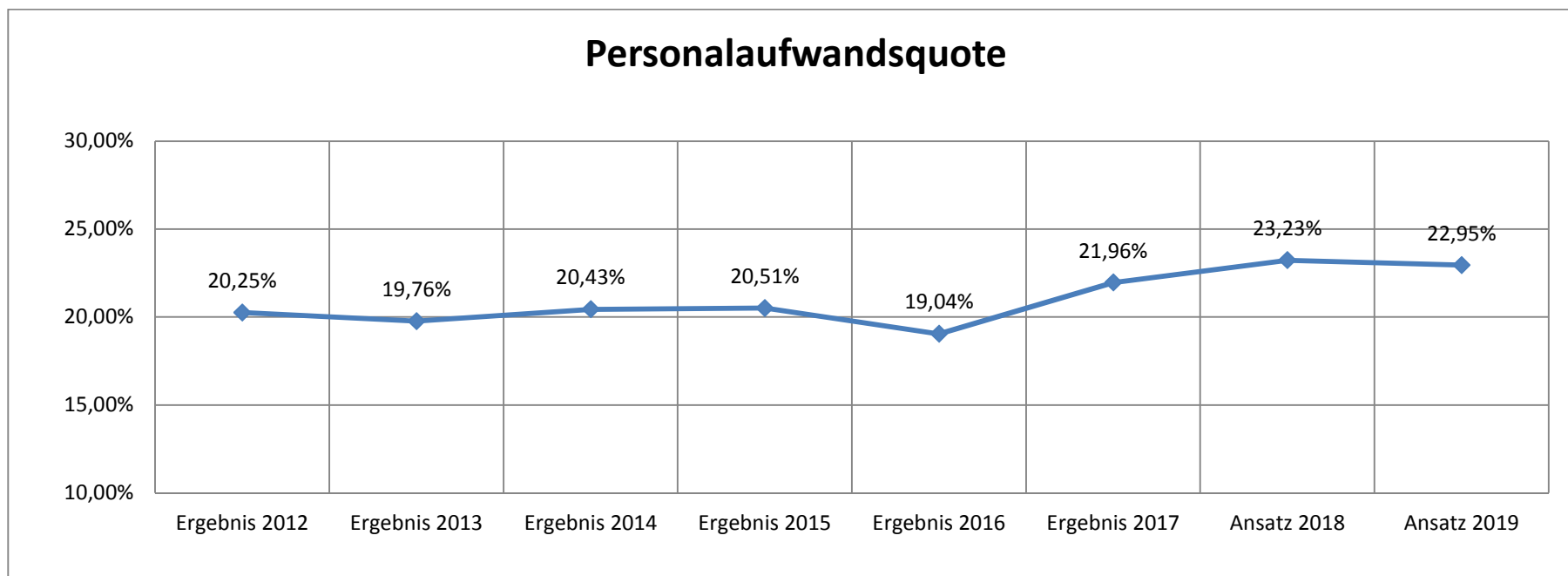


Personalaufwandquote

Die Personalaufwandquote ist das Verhältnis von Aufwendungen für Mitarbeiter einer Kommune zu den gesamten Aufwendungen. Die Personalaufwendungen spielen bei Kommunen eine große Rolle und machen einen erheblichen Anteil an den Gesamtaufwendungen aus. Die Interpretation der Personalaufwandquote ist allerdings schwierig. Personal ist ein Inputfaktor zur Erstellung kommunaler Outputs. Eine niedrige Quote ist daher nicht notwendigerweise ein positives Signal. Stellenabbau und damit eine Reduktion der Personalaufwandquote wird bzw. kann zu Qualitätsminderungen führen.

Der Anstieg der Quote in 2017 ist auf die Rückführung des Bauhofes in den Haushalt der Stadt zurück zu führen.

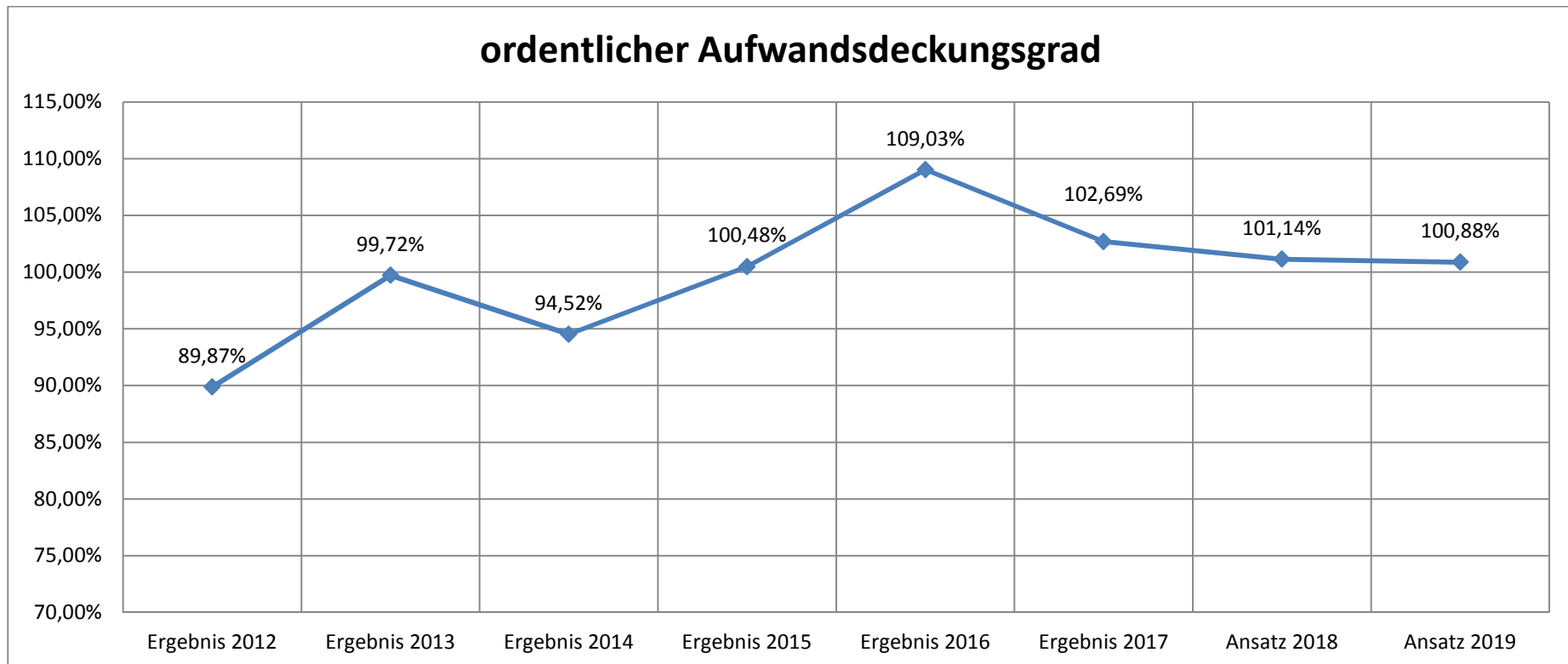
Berechnung:
$$\frac{\text{Personalaufwendungen} \times 100}{\text{Gesamtaufwendungen}}$$



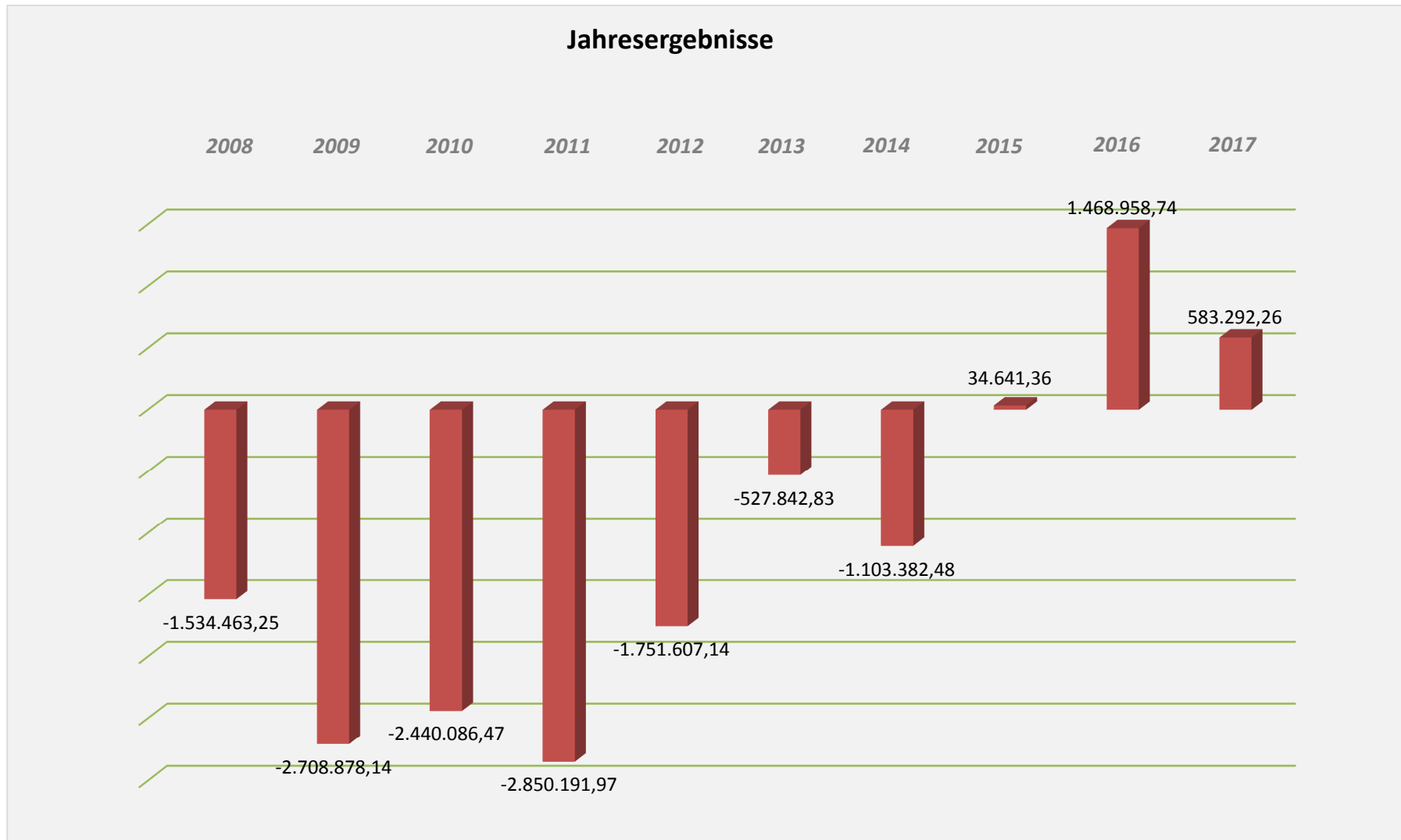
Ordentlicher Aufwandsdeckungsgrad

Der ordentliche Aufwandsdeckungsgrad bildet das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäfts- bzw. Verwaltungstätigkeit ab. Liegt die Kennzahl bei einem Mehrjahresvergleich bei 100, so wurde eine generationsgerechte Haushaltspolitik betrieben. Ist der ordentliche Aufwandsdeckungsgrad kleiner 100, wurde vielmehr auf Kosten künftiger Generationen gewirtschaftet. Der ordentliche Aufwandsdeckungsgrad ist somit die Kenngröße zur Beurteilung der Generationsgerechtigkeit der Haushaltspolitik.

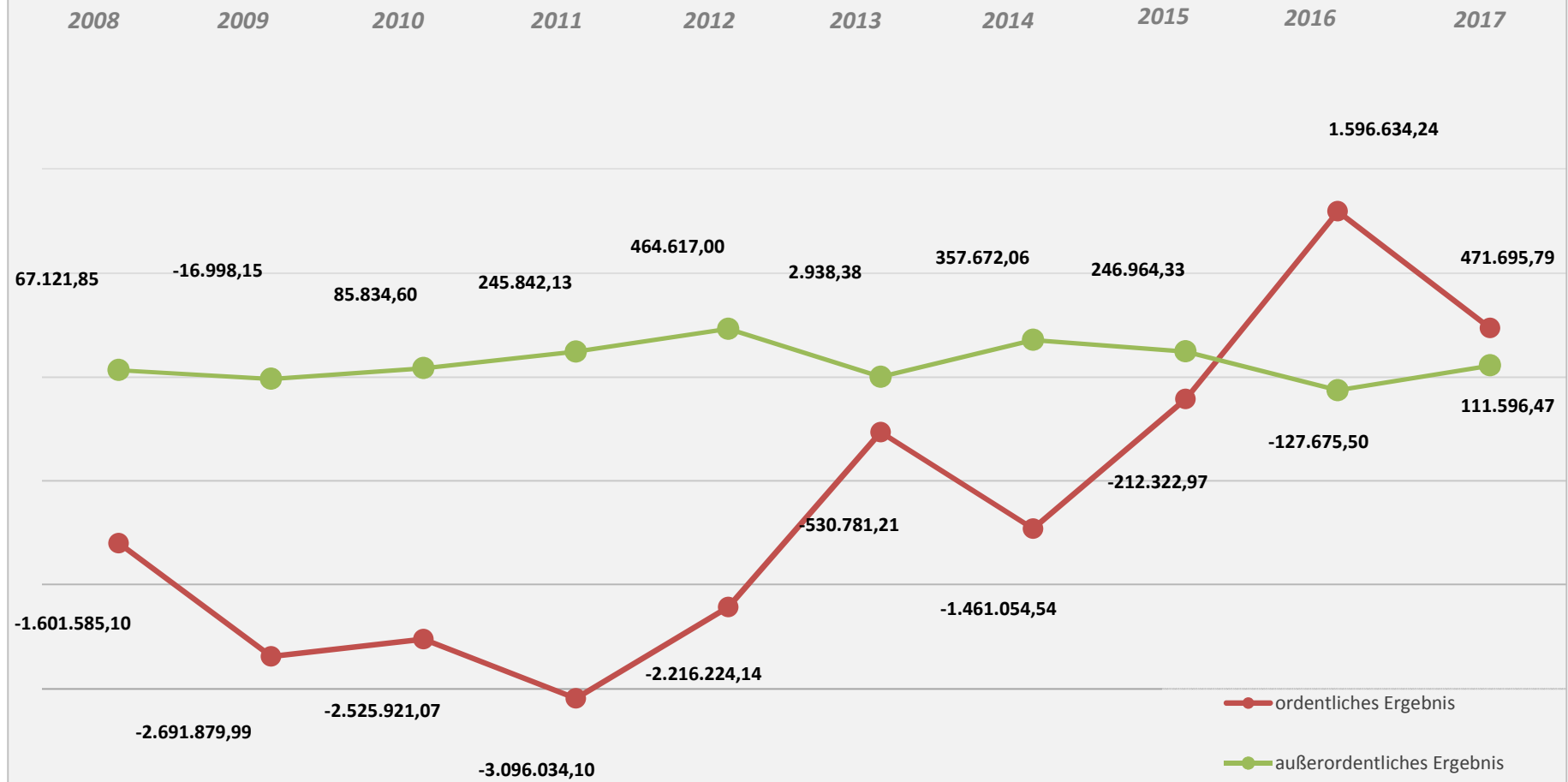
Berechnung:
$$\frac{\text{Ordentliche Erträge} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}}$$



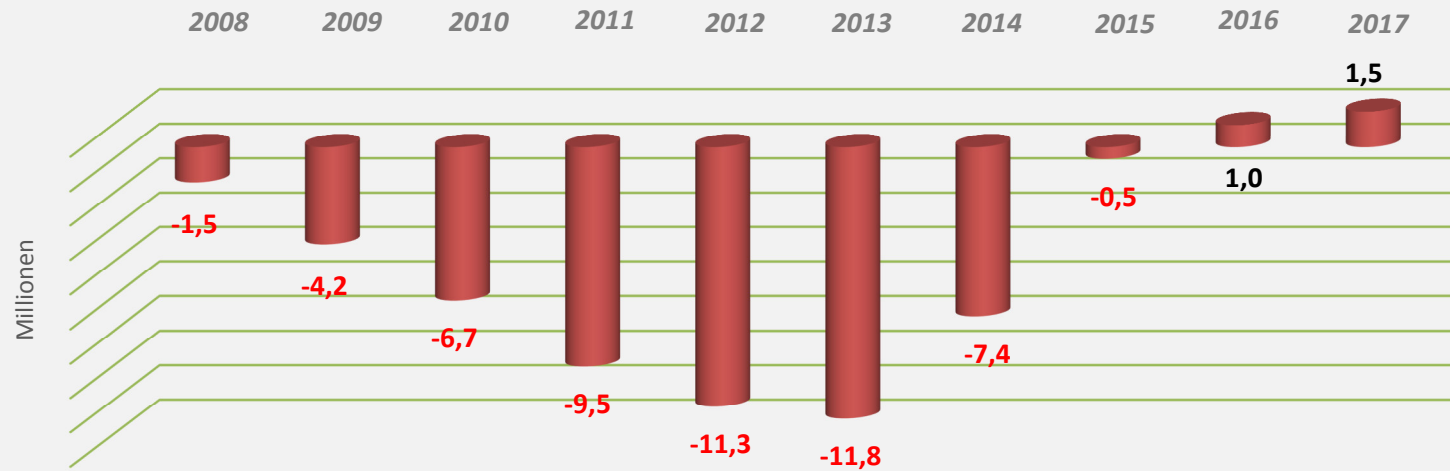
Entwicklung Jahresergebnisse, Jahresfehlbeträge / Jahresüberschüsse



Ordentliche und außerordentliche Ergebnisse



Kumulierte Jahresergebnisse*



* unter Berücksichtigung der Ablösung der Kassenkredite in 2013 durch den Schutzschirm und der Verrechnung der ordentlichen Ergebnisse 2008-2010 in 2015 mit dem Eigenkapital

Der kumulierte Jahresfehlbetrag reduziert sich zum 31.12.2013 um den Betrag von 5.558.446 €. Die Reduzierung resultiert aus der Teilnahme der Stadt Bad Schwalbach am kommunalen Schutzschirm Hessen, hier durch die Teilablösung der aufgenommenen Kassenkredite in der zuvor genannten Höhe.

Die durch den kommunalen Schutzschirm abgelösten Investitionskredite haben auf die kumulierten Jahresfehlbeträge keine Auswirkung, da diese die langfristigen Kreditverbindlichkeiten beeinflussen und zu einer Erhöhung der Netto-Position führen.

6. Rückblick auf das Haushaltsjahr 2017 und 2018

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 12.12.2016 die Haushaltssatzung für das Jahr 2017 beschlossen. Genehmigt wurde der Haushalt 2017 durch die Aufsichtsbehörde am 13.02.2017. Der Verlauf des Haushaltsjahres ist aus der nachstehenden Ergebnisrechnung ersichtlich:

Position	Beschreibung	Ansatz 2017	Fortgeschr. Ansatz 2017	Ergebnis 2017	Vergleich fortgeschr. Ansatz/
1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	904.274,00	904.274,00	796.593,07	107.680,93
2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	865.614,00	865.614,00	802.752,85	62.861,15
3	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	1.204.570,00	1.204.570,00	657.558,52	547.011,48
4	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen				
5	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen	11.464.623,00	11.464.623,00	12.228.808,76	-764.185,76
6	Erträge aus Transferleistungen	476.530,00	476.530,00	477.287,27	-757,27
7	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke u. allgemeine Umlagen	6.304.628,00	6.304.628,00	6.133.781,68	170.846,32
8	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	490.830,00	490.830,00	482.654,10	8.175,90
9	Sonstige ordentliche Erträge	431.840,00	431.840,00	516.065,80	-84.225,80
10	Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	22.142.909,00	22.142.909,00	22.095.502,05	47.406,95
11	Personalaufwendungen	5.304.590,00	5.279.910,18	4.848.208,83	431.701,35
12	Versorgungsaufwendungen	685.790,00	667.900,53	732.866,86	-64.966,33
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.823.092,00	4.257.412,57	3.388.589,71	868.822,86
14	Abschreibungen	1.778.760,00	1.778.760,00	1.771.809,34	6.950,66
15	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	1.083.335,00	1.212.317,28	1.015.751,17	196.566,11
16	Steueraufwendungen einschließl. Aufwendungen aus gesetzl. Umlageverpflichtungen	7.960.578,00	7.960.578,00	8.884.219,49	-923.641,49
17	Transferaufwendungen	677.600,00	681.447,09	336.419,95	345.027,14
18	Sonstige ordentliche Aufwendungen	527.566,00	536.889,68	538.191,42	-1.301,74
19	Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	21.841.311,00	22.375.215,33	21.516.056,77	859.158,56
20	Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ . Nr. 19)	301.598,00	-232.306,33	579.445,28	-811.751,61
21	Finanzerträge	429.938,00	429.938,00	451.328,72	-21.390,72
22	Zinsen und andere Finanzaufwendungen	689.100,00	602.475,92	559.078,21	43.397,71
23	Finanzergebnis (Nr. 21 ./ . Nr. 22)	-259.162,00	-172.537,92	-107.749,49	-64.788,43
24	Ordentliches Ergebnis (Nr. 20 und Nr 23)	42.436,00	-404.844,25	471.695,79	-876.540,04
25	Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	161.975,68	-161.975,68
26	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	50.379,21	-50.379,21
27	Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ . Nr. 26)	0,00	0,00	111.596,47	-111.596,47
28	Jahresergebnis (Nr. 24 und Nr. 27)	42.436,00	-404.844,25	583.292,26	-988.136,51

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 11.12.2017 die Haushaltssatzung für das Jahr 2018 beschlossen. Genehmigt wurde der Haushalt 2018 durch die Aufsichtsbehörde am 26.03.2018. Der Verlauf des Haushaltsjahres für den Zeitraum 01.01. – 31.05.2018 ist aus dem nachstehenden Haushaltsbericht ersichtlich:

Position	Beschreibung	Ansatz 2018	Fortgeschr. Ansatz 2018	bisher verfügt	verfügt in %
1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	829.034,00	829.034,00	243.495,53	29,37
2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	911.078,00	911.078,00	351.267,29	38,56
3	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	724.163,00	724.163,00	277.888,12	38,37
4	Bestandsveränderungen u. aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
5	Steuern u steuerähnl. Erträge	11.859.912,00	11.859.912,00	4.565.260,67	38,49
6	Erträge aus Transferleistungen	436.858,00	436.858,00	165.619,36	37,91
7	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für lfd. Zwecke u allgm. Umlagen	6.662.062,00	6.662.062,00	2.893.783,68	43,44
8	Erträge aus der Auflösung von SoPo aus Investitionszuw., -zuschüssen	539.611,00	539.611,00	4.083,00	0,76
9	sonstige ordentliche Erträge	423.340,00	423.340,00	214.845,91	50,75
10	Summe der ordentlichen Erträge	22.386.058,00	22.386.058,00	8.716.243,56	38,94
11	Personalaufwendungen	5.270.466,00	5.270.466,00	1.890.627,91	35,87
12	Versorgungsaufwendungen	690.040,00	690.040,00	234.032,31	33,92
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.782.835,00	4.259.213,54	2.048.595,43	48,10
14	Abschreibungen	1.915.221,00	1.915.221,00	26.644,00	1,39
15	Aufw. für Zuweisungen/Zuschüsse sowie besondere Finanzaufw.	1.395.179,00	1.533.883,88	793.678,96	51,74
16	Steueraufwendungen einschl. Aufw. aus gesetzl. Umlageverpflichtungen	8.420.790,00	8.420.790,00	3.540.183,63	42,04
17	Transferaufwendungen	183.250,00	192.639,71	83.791,98	43,50
18	sonstige ordentliche Aufwendungen	475.580,00	494.580,00	31.597,83	6,39
19	Summe der ordentlichen Aufwendungen	22.133.361,00	22.776.834,13	8.649.152,05	37,97
20	Verwaltungsergebnis	252.697,00	-390.776,13	67.091,51	-17,17
21	Finanzerträge	428.751,00	428.751,00	198.997,34	46,41
22	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	554.592,00	535.592,00	263.205,52	49,14
23	Finanzergebnis	-125.841,00	-106.841,00	-64.208,18	60,10
24	Ordentliches Ergebnis	126.856,00	-497.617,13	2.883,33	

Bericht zur Kassenlage - Entwicklung der Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite betrug im Haushaltsjahr 2017 gemäß Haushaltssatzung 12.000.000,00 €. Der aufgenommene Kassenkredit beträgt zum 31.12.2017 5.250.000,00 € und hat sich gegenüber Jahresbeginn 2017 um 252.369,00 € verringert. Bei den Kassenkrediten muss allerdings erwähnt werden, dass mit Rückführung des Betriebszweiges Bauhof in den Haushalt der Stadt Bad Schwalbach zu Beginn des Jahres 2017 1.250.000,00 € an bestehenden Kassenkrediten für den Betriebszweig Bauhof vom Eigenbetrieb Stadtwerke übernommen werden mussten. Für den im Haushaltsjahr 2017 in Anspruch genommenen Kassenkredit betragen die Zinsen insgesamt 22.454,93 €.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite beträgt im Haushaltsjahr 2018 gemäß Haushaltssatzung 7.500.000,00 €. Zum Stichtag 30.06.2017 beträgt der Kassenkredit 5.170.000,00 €. Für den im Haushaltsjahr 2018 zum Stichtag in Anspruch genommenen Kassenkredit betragen die Zinsen insgesamt 2.355,84 €.

7. Deckungsgrundsätze

Gemäß den Bestimmungen der GemHVO dienen die Erträge des Ergebnishaushaltes insgesamt zur Deckung der Aufwendungen des Ergebnishaushaltes und die Einzahlungen des Finanzhaushaltes insgesamt zur Deckung der Auszahlungen des Finanzhaushaltes.

Um eine effizientere und wirtschaftlichere Haushaltsführung zu erreichen, können Deckungskreise / Budgets gebildet werden, innerhalb derer Ausgabenansätze gegenseitig deckungsfähig sind. Für den Haushalt 2018 wurden die nachfolgenden Deckungskreise / Budgets gebildet:

DKNr.:	Bezeichnung	Verantwortlich
1	Personalkosten	Fachbereich 1
2	Forstwirtschaftliche Unternehmen	Fachbereich 2
3	Brandschutz/Katastrophenschutz	Fachbereich 4
4	Materialaufwand für Einrichtungen und Ausstattungen	Fachbereich 3
5	Materialaufwand für Gebäude und Außenanlagen	Fachbereich 3
6	Energie, Wasser, Abwasser	Fachbereich 3
7	Sicherheitstechnischer Dienst	Fachbereich 3

DKNr.:	Bezeichnung	Verantwortlich
8	Reinigungsmaterial	Fachbereich 3
9	Wartungskosten	Fachbereich 3
10	Softwarepflege und –anpassung, Hosting	Fachbereich 1
11	Büro- und Schreibbedarf	Fachbereich 1
12	Aus- und Fortbildung / Reisekosten	Fachbereich 1
13	Instandhaltung von Einrichtungen	Fachbereich 3
14	Zeitungen und Fachliteratur	Fachbereich 1
15	Amtliche Bekanntmachungen	Fachbereich 1
16	Telefonkosten	Fachbereich 1
17	Externe Beratung und Gerichtskosten	Fachbereich 2
18	Gebäudeversicherungen	Fachbereich 1
20	Bauunterhaltung	Fachbereich 3
21	übriger sonstiger Materialaufwand	Fachbereich 3
22	Fremdreinigung	Fachbereich 3
23	Grundsteuer	Fachbereich 3
24	Fremdentsorgung	Fachbereich 3
25	Beihilfe	Fachbereich 1
26	Sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen	Fachbereich 3
27	INV EDV, Hardware, Software	Fachbereich 1
28	KFZ-Versicherungen	Fachbereich 3
29	Schwimmbad	Fachbereich 3
30	INV Kindertagesstätten	Fachbereich 3
31	INV Allgemeine. Verwaltung	Fachbereich 1
32	Instandhaltung von Sachanlagen	Fachbereich 3
33	INV Spielplätze	Fachbereich 3
34	Kindertagesstätten Kosten/ Entgelte Mittagsverpflegung	Fachbereich 1
35	Familienzentrum	Fachbereich 1

DKNr.:	Bezeichnung	Verantwortlich
36	INV Feuerwehr	Fachbereich 4
37	INV Friedhof	Fachbereich 3
38	INV Stadtarchiv	Fachbereich 3
39	Zinsen	Fachbereich 2
40	INV Familienzentrum	Fachbereich 1
41	Bauhof	Betriebsführung Bauhof
42	INV Bauhof	Betriebsführung Bauhof
43	KIP Pauschal Mittel	Fachbereich 3
44	KIP-Land	Fachbereich 3
45	KIP-Bund	Fachbereich 3
46	INV Bürgerhäuser	Fachbereich 3
47	Förderprogramm	Fachbereich 1
48	Dienstleistung EDV allgemein / Netzwerk	Fachbereich 1
49	Maßnahme am Kurpark	Fachbereich 3
50	INV Schwimmbad	Fachbereich 3
51	Sportplätze	Fachbereich 3

8. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Nach § 100 HGO kann die Stadtverordnetenversammlung bestimmen, dass der Magistrat oder der Bürgermeister über unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet.

Mit Beschlussfassung der Haushaltssatzungen 2018 wird festgelegt, dass für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis 15.000 € die Zustimmung des Magistrates, bis 5.200 € die des Bürgermeisters ausreicht. Mehrere Einzelbewilligungen bei einem Produkt/Sachkonto bzw. Produkt/Maßnahme/Sachkonto dürfen den Gesamtbetrag von 15.000 € bzw. 5.200 € nicht überschreiten.

Von der betragsmäßigen Begrenzung sind die nachfolgenden Produkte/Sachkonten ausgenommen, weil hier der erforderliche Aufwand nicht genau vorausberechnet werden kann, andererseits die Auszahlungen aber infolge gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen auch dann geleistet werden müssen, wenn die hierfür vorgesehenen Ansätze nicht ausreichen sollten.

Personalaufwendungen	Entgelte, Dienst-/ Amtsbezüge, Beiträge zur Sozialversicherung, Beihilfen, Versorgungsaufwendungen
1.12.2.04.601010	Bundesdruckerei – Personalausweise
1.12.2.04.601020	Bundesdruckerei – Reisepässe
3.36.5.02.712800	Zuschuss Katholisches Rentamt. (Kita St. Elisabeth) Zuschuss Terminal for Kids gGmbH
6.61.1.01.735410	Kreisumlage
6.61.1.01.735420	Schulumlage
6.61.1.01.738010	Gewerbesteuerumlage
6.61.1.01.775100	Erstattungszinsen
6.61.2.01.771100	Zinsdienstumlage
6.61.2.01.771200	Zinsaufwendungen
6.61.2.01.771300	Zinsen Entschuldungsfonds
6.61.2.01/0016.846927	Auszahlung aus der Tilgung von Krediten Land
6.61.2.01/0017.846927	Auszahlung aus der Tilgung von Krediten Kreditmarkt

9. Statistische Angaben – eigene Erhebungen

Statistische Entwicklung der Einwohnerzahlen einschließlich der 2. Wohnsitze

Stadtteil	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018(30.06)
Kernstadt	7.316	7.258	7.201	7.193	7.220	7.323	7.514	7.676	7.687	7.959	7.952
Adolfseck	254	258	256	256	261	266	269	266	272	261	257
Fischbach	351	350	352	354	348	343	348	344	349	341	334
Heimbach	565	569	563	563	560	571	545	554	578	599	590
Hettenhain	1.068	1.073	1.069	1.036	1.039	1.047	1.037	1.017	1.003	1.027	1.030
Langenseifen	502	490	499	493	495	488	489	493	499	490	499
Lindschied	573	587	577	569	548	559	559	560	548	534	535
Ramschied	589	575	580	565	560	564	564	563	569	566	565
Summe	11.218	11.160	11.097	11.029	11.031	11.161	11.325	11.473	11.505	11.777	11.762

Einwohnerstruktur der Jahre 2017 und 2018 (Stand jeweils zum 30.06 des Jahres) bezogen auf den 1 Wohnsitz

Alter	2017					2018				
	Gesamt	Geschlecht		Nationalität		Gesamt	Geschlecht		Nationalität	
		männlich	weiblich	Deutsche	Ausländer		männlich	weiblich	Deutsche	Ausländer
0- 6 Jahre	673	356	317	509	164	686	355	331	485	201
7-14 Jahre	829	441	388	665	164	846	435	411	679	167
15-20 Jahre	758	398	360	606	152	747	406	341	591	156
21-30 Jahre	1.228	692	536	804	424	1.212	674	538	793	419
31-40 Jahre	1.236	629	607	876	360	1.301	666	635	880	421
41-50 Jahre	1.617	826	791	1.240	377	1.565	799	766	1.168	397
51-60 Jahre	1.882	931	951	1.630	252	1.941	971	970	1.673	268
61-70 Jahre	1.415	683	732	1.273	142	1.439	690	749	1.296	143
71-80 Jahre	1.182	539	643	1.118	64	1.175	533	642	1.110	65
über 81 Jahre	538	210	328	521	17	556	213	343	537	19
Summe	11.358	5.705	5.653	9.242	2.116	11.468	5.742	5.726	9.212	2.256

10. Daten zur Demographie

Gemäß den Bestimmungen der GemHVO, hier § 6 Abs. 2 Satz 2, sollen im Vorbericht die Auswirkungen der erwarteten Bevölkerungsentwicklung auf die Gemeinde und ihre Einrichtungen dargestellt werden. Die erwartete Bevölkerungsentwicklung umschreibt die Dimensionen des demographischen Wandels, also

- die Abnahme der Gesamtbevölkerungszahl und
- die Änderung der Bevölkerungszusammensetzung
 - im Hinblick auf das Lebensalter und
 - den Anteil der Menschen mit Migrationshintergrund

Die Änderung der Bevölkerungszahl hat Auswirkungen auf die Zahl der Nutzer öffentlicher Einrichtungen. Bei abnehmender Bevölkerung geht die Zahl der Nutzer der öffentlichen Einrichtungen zurück, während ein erheblicher Teil der Kostenbelastungen wichtiger öffentlicher Einrichtungen und Infrastruktur wie Ver- und Entsorgung, Gemeinschaftseinrichtungen (wie z.B. Bürgerhäuser, Schwimmbäder, Kindertagesstätten usw.) Brand- und Katastrophenschutz oder auch der öffentliche Personennahverkehr, erhebliche fixe Kosten aufweist. Dies hat zur Folge, dass die Infrastrukturkosten gleich bleiben oder wachsen, die Anzahl derer, die die Kosten aufbringen müssen, aber abnimmt. Hieraus ergeben sich dann zwangsläufig steigende Kosten pro Nutzer.

Die Ertragslage der Kommune wird durch die Änderungen der Bevölkerungszahl und auch durch die Bevölkerungszusammensetzung am stärksten beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und den Schlüsselzuweisungen beeinflusst.

Bei steigender Bevölkerungszahl verlaufen die zuvor geschilderten Entwicklungen gegenläufig. Hier ist die Kommune zwar zunächst mit Investitionen in den Ausbau von Infrastruktur finanziell belastet, kann diese Belastungen aber durch zunehmende Erträge aus dem Einkommensteueranteil und den Schlüsselzuweisungen in späteren Jahren leichter tragen.

Dem Vorbericht liegt als Anlage der Demographiebericht Bad Schwalbach der Bertelsmann Stiftung bei.

11. Feststellung

Der Magistrat hat den Entwurf der Haushaltssatzung 2019 mit seinen Anlagen in seinen Sitzungen am 14.08, 15.08. und 18.09.2018 nach § 97 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) festgestellt. Der Entwurf der Haushaltssatzung 2019 mit Anlagen wird am 22. Oktober 2018 gemäß § 97 HGO in die Stadtverordnetenversammlung eingebracht.

Bad Schwalbach, den 20.09.2018



M. Hußmann
Bürgermeister